

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXII

Rathenow, den 17.01.2023

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Einladung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 26.01.2023	Seite 1	Bekanntmachung zur Festsetzung der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Kalenderjahr 2023	Seite 10
Bekanntmachung über die Benennung einer geplanten privaten Erschließungsstraße für das Bebauungsplan-Gebiet "Wohngebiet Göttliner Chaussee" im Ortsteil Göttlin der Stadt Rathenow in "An den Striepenstücken"	Seite 2		
Bekanntmachung über die Ankündigung der geplanten Teileinziehung des sonstigen öffentlichen Weges 1528 in der Gemarkung Böhne	Seite 3		
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Reihenweg-I“ Pl. Nr. 080 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung	Seite 5		
Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023	Seite 6		
Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023	Seite 8		

An die Mitglieder des
Hauptausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung des Hauptausschusses lade ich Sie am **Donnerstag, dem 26. Januar 2023, um 17.15 Uhr** in den Sitzungssaal des Rathauses, Berliner Straße 15, Zimmer E.08 ein.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 29.09.2022 – öffentlicher Teil
3. Bestätigung der Tagesordnung und/oder Änderungsanträge
4. Informationen aus dem Rathaus
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Anfragen oder Anträgen
7. Beschluss
- 7.1 DS 009/23 Auftragsvergabe zur Energetischen Sanierung und Umsetzung Digitalpakt für die Gesamtschule "B. H. Bürger" - Los 08 WDVS
8. Sonstiges

nichtöffentlicher Teil

9. Behandlung von Anfragen oder Anträgen
10. Beschluss über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 29.09.2022 – nichtöffentlicher Teil
11. Informationen aus dem Rathaus
12. Beschluss
- 12.1 DS 005/23 Erwerb eines unbebauten Grundstückes, Gemarkung Rathenow
13. Sonstiges

Ich bitte alle Mitglieder, an der Sitzung teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung übergeben Sie bitte die Einladung mit den Unterlagen Ihrem Vertreter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karsten Ziehm
Vorsitzender des Hauptausschusses

Bekanntmachung

**Benennung einer geplanten privaten Erschließungsstraße für das
Bebauungsplan-Gebiet "Wohngebiet Göttliner Chaussee" im Ortsteil Göttlin der
Stadt Rathenow in
"An den Striepenstücken"**

Gemarkung Göttlin	Flur: 1	Flurstück: 391
	Flur: 1	Flurstück: 408 teilweise

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 14.12.2022 die Benennung einer geplanten privaten Erschließungsstraße "An den Striepenstücken" für das Bebauungsplan-Gebiet "Wohngebiet Göttliner Chaussee" im Ortsteil Göttlin der Stadt Rathenow mit Beschluss Nr. 113/22 wie folgt beschlossen:

„ An den Striepenstücken ”

Rathenow, 06.01.2023

gez. Jörg Zietemann
- Bürgermeister -

(Siegel)

**Ankündigung der geplanten Teileinziehung
des sonstigen öffentlichen Weges 1528
in der Gemarkung Böhne**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3),

die Widmung des in der Gemarkung Böhne gelegenen sonstigen öffentlichen Weges

„Weg 1528“ Flur 5, Flurstück 195.

mit der Maßgabe die Nutzung des Weges so einzuschränken, dass jeglicher motorisierter Verkehr auf dem Weg eingestellt wird und dieser damit ausschließlich „frei für Fußgänger und Radfahrer“ ist.

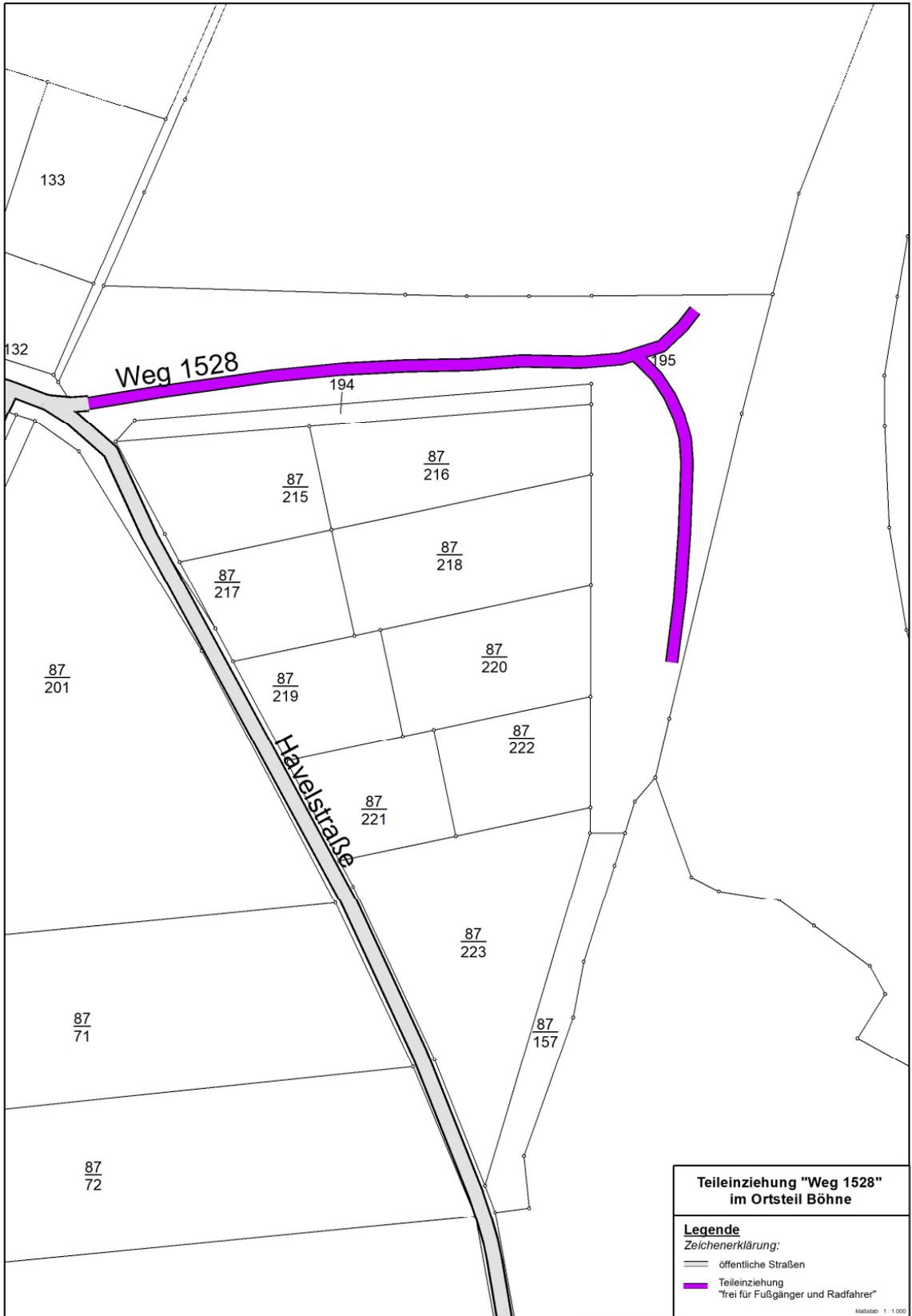
Die Widmung wird für diesen sonstigen öffentlichen Weg eingeschränkt und er erhält die Funktion eines Fuß- und Radweges.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Ankündigung.

Rathenow, den 06.01.2023

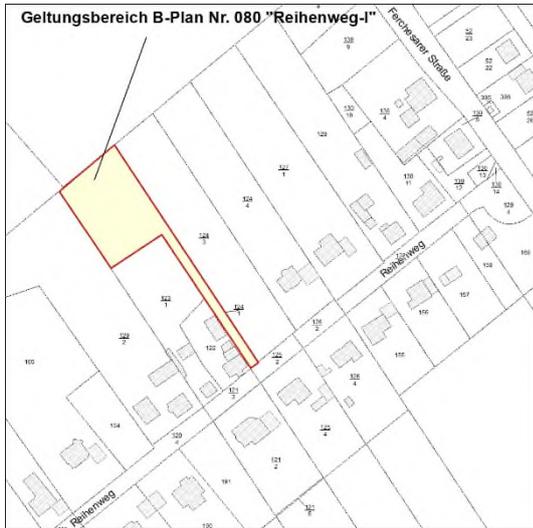
gez. Jörg Zietemann
- Bürgermeister -

(Siegel)



Bebauungsplan „Reihenweg-I“ Pl.Nr. 080

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Reihenweg-I“ Pl. Nr. 080 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung vom 14.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 080 „Reihenweg-I“ beschlossen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines reinen Wohngebietes.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, im Bauamt, Zimmer 420 zu den Dienstzeiten Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erlangen.



Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Semlin der Stadt Rathenow. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 080 „Reihenweg-I“ befindet sich außerhalb des Dorfkerngebietes im Außenbereich des Ortsteils Semlin und soll die Flurstücke 123/2 und 124/1 der Flur 2 in der Gemarkung Semlin umfassen.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Rathenow, den 13.01.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in der aktuellen Fassung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Festsetzung

Die Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Rathenow für das Kalenderjahr 2023 erfolgt gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in der aktuellen Fassung.

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen in der Stadt Rathenow, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.

Diese öffentliche Festsetzung für die Stadt Rathenow gilt zwei Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Fälligkeiten und Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten **Vierteljahresbeträgen** gemäß § 28 Abs. 1 GrStG jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August** und **15. November** fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der **Jahreszahlung** gemäß § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am **01.07.** fällig.

Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden **Kleinbeträge** für 2023 **wie folgt fällig:**

1. am **15. August** mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am **15. Februar** und **15. August** zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die Grundsteuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer 2023 zu den Fälligkeitsterminen, die im letzten schriftlichen Bescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung festgesetzt wurden, zu überweisen.

Bankverbindungen	IBAN	BIC
MBS Potsdam	DE09 1605 0000 3861 0107 03	WELADED1PMB
Deutsche KreditbankAG	DE49 1203 0000 0000 4581 58	BYLADEM1001
Volksbank Rathenow	DE13 1609 1994 0001 0156 72	GENODEF1RN1
Gläubiger-ID Stadt Rathenow:	DE10ZZZ00000075546	

Soweit bei der Kasse der Stadtverwaltung Rathenow SEPA-Lastschriftaufträge vorliegen, werden die fälligen Beträge abgebucht.

Änderungen

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabefestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die geforderten Beträge fristgemäß bezahlt werden.

Folgen verspäteter Zahlung

Werden die Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert auf die rückständigen Beträge gem. § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten. Außerdem hat der Abgabepflichtige die entstehenden Mahngebühren und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Rathenow, den 16.01.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023

Gemäß §12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der aktuellen Fassung kann für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr oder Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Gebühr oder Steuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Festsetzung

Die Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Rathenow erfolgt für das Kalenderjahr 2023 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der aktuellen Fassung.

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen in der Stadt Rathenow, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.

Diese öffentliche Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Rathenow gilt zwei Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Fälligkeiten und Zahlungsaufforderung

Für **Quartalszahler** wird die Hundesteuer 2023 mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am **15. Februar**,
15. Mai,
15. August und
15. November fällig.

Für **Jahreszahler** wird die Hundesteuer 2023 mit dem im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Jahresbetrag am **01. Juli** fällig.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Hundesteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen, die im letzten schriftlichen Bescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung festgesetzt wurden, zu überweisen.

Bankverbindungen	IBAN	BIC
MBS Potsdam	DE09 1605 0000 3861 0107 03	WELADED1PMB
Deutsche KreditbankAG	DE49 1203 0000 0000 4581 58	BYLADEM1001
Volksbank Rathenow	DE13 1609 1994 0001 0156 72	GENODEF1RN1
Gläubiger-ID Stadt Rathenow:	DE10ZZZ00000075546	

Soweit bei der Kasse der Stadtverwaltung Rathenow SEPA-Lastschriftaufträge vorliegen, werden die fälligen Beträge abgebucht.

Änderungen

Sollten sich die Hundesteuersätze oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Bescheide über die Hundesteuer in der Stadt Rathenow.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabefestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die geforderten Beträge fristgemäß bezahlt werden.

Folgen verspäteter Zahlung

Werden die Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert auf die rückständigen Beträge gem. § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten. Außerdem hat der Abgabepflichtige die entstehenden Mahngebühren und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Rathenow, den 16.01.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Kalenderjahr 2023

Gemäß §12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der aktuellen Fassung kann für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr oder Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Gebühr oder Steuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Festsetzung

Die Festsetzung der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow erfolgt für das Kalenderjahr 2023 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der aktuellen Fassung.

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Gebührenpflichtigen für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Kalenderjahr 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.

Diese öffentliche Festsetzung der Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow gilt zwei Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugeworfen wäre.

Fälligkeiten und Zahlungsaufforderung

- (1) Die Gebühr wird, wenn sie den Betrag von dreißig Euro übersteigt, zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig.
Übersteigt die Gebühr den Betrag von dreißig Euro nicht, so wird sie zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und am 15. August fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Betrag von fünfzehn Euro, so wird sie mit dem gesamten Jahresbetrag am 15. August fällig.
- (2) Für **Jahreszahler** wird die Gebühr mit dem im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Jahresbetrag am **01. Juli** fällig.

Die Gebührenpflichtigen werden gebeten, die Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow für 2023 zu den Fälligkeitsterminen, die im letzten schriftlichen Bescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung festgesetzt wurden, zu überweisen.

Bankverbindungen	IBAN	BIC
MBS Potsdam	DE09 1605 0000 3861 0107 03	WELADED1PMB
Deutsche KreditbankAG	DE49 1203 0000 0000 4581 58	BYLADEM1001
Volksbank Rathenow	DE13 1609 1994 0001 0156 72	GENODEF1RN1
Gläubiger-ID Stadt Rathenow:	DE10ZZZ00000075546	

Soweit bei der Kasse der Stadtverwaltung Rathenow SEPA-Lastschriftaufträge vorliegen, werden die fälligen Beträge abgebucht.

Änderungen

Sollten sich die Gebührensätze oder die Gebühregrundlagen ändern, ergehen neue Gebührenbescheide für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabefestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

1. Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die geforderten Beträge fristgemäß bezahlt werden.

Folgen verspäteter Zahlung

Werden die Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert auf die rückständigen Beträge gem. § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten. Außerdem hat der Abgabepflichtige die entstehenden Mahngebühren und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Rathenow, den 16.01.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister